

# **Anglerverein. „Anglerkolonie Barleber See e.V.“**

## **Satzung**

**Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01. 08. 2020 neugefasst.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

1. Der Anglerverein führt den Namen „Anglerkolonie Barleber See“ e.V.“  
Er ist Rechtsnachfolger der Anglersiedlung Barleber See sowie der Ortsgruppen Barleber See I und II im Bezirksfachausschuss des Deutschen Anglerverbandes der ehemaligen DDR.  
Der Verein ist seit dem 06.09.1990 beim Amtsgericht Magdeburg im Vereinsregister unter der Nr. 454 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Anglerverein ist derzeit Mitglied des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
5. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Anglerverein erstrebt die Zusammenführung aller der sich zu dieser Satzung bekennenden Angler der Anglersiedlung Barleber See, aber auch anderer Angler, zum Zwecke der weidgerechten Ausübung des Angelns.  
Der Anglerverein will insbesondere die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns entsprechend der Gewässerordnung erhalten und verbessern, im Rahmen seiner Vereinsarbeit einen spezifischen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz leisten und aktiv an der Erhaltung und Pflege des Barleber Sees I und an der Hege der Fischbestände mitwirken.  
Er setzt sich für die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensräume zum Wohle aller Mitglieder sowie der Allgemeinheit ein.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung arbeitet der Anglerverein derzeit im Landesangelverband Sachsen-Anhalt e. V. mit. Er hält enge Verbindung zu kommunalen Einrichtungen und sonstigen Organisationen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Umwelt- und Naturschutz und für ein faires Angeln einsetzen.
3. Der Anglerverein „Anglerkolonie Barleber See e.V.“ mit Sitz in Magdeburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Anglerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Anglervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Anglervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, vergütet werden.

**§ 3****Rechtsstellung**

1. Der Anglerverein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder mit dem Finanzwart vertreten.
2. Der Vorstand kann zur Vertretung im Rechtsverkehr auch andere Personen ermächtigen. Diese Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer **schriftlichen** Vollmacht durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

**§ 4****Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Anglervereins „Anglerkolonie Barleber See e.V.“ kann jede natürliche Person werden, die mindestens 8 Jahre alt ist und diese Satzung anerkennt.  
Jedes neue Mitglied unterschreibt bei Eintritt in den Verein, dass es Kenntnis von der Satzung des Vereins hat, welche sich auf der Homepage [WWW.Barleber-See.de](http://WWW.Barleber-See.de) des Vereins befindet.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung ergeht ohne ausdrückliche Begründung.  
Bei ablehnender Entscheidung kann der davon Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, deren dann getroffene Entscheidung endgültig ist.  
Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vorher seine Entscheidung zu begründen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird eine Beitrittsgebühr erhoben.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich an den Verbandsrichtlinien.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft lässt die Satzung zu. Sie regelt sich nach besonderen Richtlinien.

**§ 5****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären. Sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
3. Bei Feststellung vereinsschädigenden Verhaltens – dazu gehört auch die Nichteinhaltung der Stadtordnung, der Gewässerordnung oder der durch die Mitglieder beschlossenen besonderen Ordnungen – kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.  
Der Beschluss ist per Einschreiben zuzustellen.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zum Vorwurf der Schädigung vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.
4. Gegen den ausschließenden Beschluss hat das Mitglied das Recht des Widerspruchs.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muss begründet werden.  
Die Mitgliederversammlung soll dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs ihre Entscheidung als endgültig treffen.  
Bis zu dieser Entscheidung ruht das Mitgliedsverhältnis.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sach- und Geldeinlagen.

**§ 6****Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Anglerverein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis im Zusammenhang stehenden Belangen.

Sie können insbesondere

- den Vorstand und die Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer wählen
- Rechenschaft über die Vorstandsarbeit verlangen
- an den Veranstaltungen des Anglervereins teilnehmen
- Beratung durch den Anglerverein in vereinspezifischen Fragen in Anspruch nehmen
- sich gegebenenfalls in solchen Fällen durch den Anglerverein vertreten lassen
- die Einrichtungen des Anglervereins nutzen, soweit dieser die Nutzung gestatten darf und entsprechende Absprachen getroffen wurden
- sonstige Leistungen des Anglervereins in Anspruch nehmen, soweit die Gewährung solcher Leistungen gegenüber den Mitgliedern satzungsgemäß beschlossen worden sind
- ausscheidende Mitglieder können Anspruch auf den gemeinen Wert der von Ihnen geleisteten Sach- und Geldeinlagen stellen.

**§ 7****Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anglerverein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Sie müssen insbesondere

- die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Anglervereins einhalten
- den festgelegten Beitrag an den Anglerverein fristgemäß zahlen
- die Voraussetzungen für die Festlegung der Höhe des Beitrages schaffen
- vereinschädigendem Verhalten Dritter in gebotener Weise entgegenzutreten.

2. Die Mitglieder beschließen für die im Anglerverein organisierten und passiven Angler die Anzahl der notwendigen 4 Pflichtstunden für die Erhaltung oder Erweiterung der durch sie genutzten Gemeinschaftsanlagen, Gewässer und Wege und organisieren die erforderlichen Einsätze.

Sie beschließen darüber hinaus die Höhe einer finanziellen Abgeltung im Falle der Nichtableistung der beschlossenen Pflichtstunden.

Für eine Nichtleistung der Arbeitsstunden ist ein Betrag von 10 €/Stunde auf das Vereinskonto zu überweisen. Arbeitsdienstpflichtig sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.

**§ 8****Mitgliedsbeiträge, Ausweise**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.11. für das folgende Geschäftsjahr auf das bekannte Vereinskonto bei der Volksbank Magdeburg einzuzahlen.  
Wer zu diesem Termin ohne eine Begründung den Beitrag nicht entrichtet hat, ist nicht mehr Vereinsmitglied.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Beitrittsgebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Beiträge erhoben werden.
4. Der Anglerverein gibt jedem Mitglied einen Ausweis zur Legitimation der Mitgliedschaft nach außen.

**§ 9****Finanzielle Mittel des Anglervereins**

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert der Anglerverein seine Tätigkeit aus einfließenden Spendengeldern von natürlichen Personen.

2. Über Bestand und Verwendung der finanziellen Mittel legt der Vorstand jährlich einen Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor.
3. Einzelheiten der Verwendung der finanziellen Mittel des Anglervereins werden im Finanzplan geregelt.  
Dieser Plan ist durch den Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Der Finanzplanregelt auch die Durchführung erforderlichen Revisionen.
4. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist dabei zu beachten. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB kann für anfallende Tätigkeiten, die für den Anglerverein " Anglerkolonie Barleber See e.V." durchgeführt werden und nicht im Rahmen der zu leistenden Arbeitsstunden stattfinden geltend gemacht werden.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Anglergruppen.

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Leitungen der Anglergruppen

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Anglervereins.
2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied auf der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand besonders eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Aushang in den Mitteilungskästen des Anglervereins vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmeranzahl.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt wird.  
Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.  
Sie ist zu allen Fragen entscheidungsbefugt, soweit diese Entscheidung von ihr dadurch verlangt wird, dass eine Mehrheit der Mitglieder die Behandlung der Frage als Tagungsordnungspunkt und die Abstimmung darüber verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - Satzungsfragen
  - den Bericht über das Geschäftsjahr
  - den Kassenbericht des Vorstandes (Entlastung des Vorstandes)
  - die Grundzüge des Finanzplanes für das neue Geschäftsjahr

- die Grundzüge des Arbeitsplanes des Anglervereins
  - die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Geschäftsjahren (Wahlperiode)
- den Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Finanzwart
  - Schriftführer und Sportwart
  - Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer.

Die Verantwortlichen für

- Gewässerfragen
- Natur- und Umweltschutz
- Grundmittel, Vermögen, Bautätigkeit und Arbeitseinsätze
- Ordnung und Sicherheit
- Beitragskassierung

werden vom Vorstand berufen.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.  
Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter als sachlich richtig bestätigt.  
Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten.  
Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers wird in der Mitgliederversammlung ein Vertreter vom Versammlungsleiter bestimmt.
10. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.  
Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzwart.
2. Er tritt in der Regel im Abstand von 1 Monat zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.  
Die Beschlüsse dieser Ausschüsse sind dem Vorstand zur Beratung vorzutragen.  
Über die Realisierung entscheidet der Vorstand.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Ausschusssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen.
7. Der Vorstand entscheidet über finanzielle Mittel in max. Höhe von 500 Euro pro Quartal mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Weitere finanzielle Entscheidungen sind nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf

Beschluss der anwesenden Mitglieder zu treffen.

### **§ 13**

#### **Die Leitungen der Anglergruppen**

1. Die Leitungen der Anglergruppen bestehen aus dem Gruppenvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
2. Die Leitungen der Anglergruppen organisieren in den Gruppen die angelspezifischen Aktivitäten des Anglervereins „Barleber See e.V.“

### **§ 14**

#### **Geschäftsstelle**

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben betreibt der Anglerverein eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

### **§ 15**

#### **Ordnungen**

1. Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen, die auf den jeweiligen gesetzlichen Regelungen und auf der Stadtordnung basieren.

### **§ 16**

#### **Satzungsänderung, Auflösung des Anglervereins**

1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet werden und können umgehend auf die Tagesordnung gesetzt und beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Anglervereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Anglervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesangelverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Anglervereins haben Anspruch auf den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sach- und Geldeinlagen.
5. Bei Auflösung des Anglervereins wird ein geschäftsführender Vorstand und ein Vereinsmitglied als Liquidator bestellt.